



---

**SITZUNGSVORLAGE**  
**B 2020/200/4578**

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Finanzen	29.05.2020	

---

**Jathe, Michael**

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Rat	Entscheidung	22.06.2020

**Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Oelde für das Haushaltsjahr 2020**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt im Wege des vereinfachten Verfahrens folgende

**1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Oelde für das Haushaltsjahr 2020 vom ...**

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom ...\*) geändert worden ist, i. V. m. § 3 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz hat der Rat der Stadt Oelde mit Beschluss vom 22.06.2020 folgende Änderung der Haushaltssatzung 2020 vom 09.01.2020 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 5 der Haushaltssatzung 2020 wird wie folgt geändert:

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15 Mio. € festgesetzt.

*(nachrichtlich: bisheriger Höchstbetrag: 10 Mio. €)*

**Artikel 2**

Die Satzung tritt zum ...\*) in Kraft.

*(\* nachrichtlich: Datum des Inkrafttretens des NKF-COVID-19 Isolierungsgesetzes)*

## **Sachverhalt:**

Die aktuell gültige Fassung der Haushaltssatzung 2020 legt in § 5 den zulässigen Höchstbetrag der Kassenkredite zur Liquiditätssicherung auf 10 Mio. € fest.

Im Zuge der Corona-Krise hat sich die Kassenliquidität der Stadt Oelde deutlich verschlechtert. Während zum Bilanzstichtag Ende 2019 noch ein positiver Kassenbestand von rund 10,1 Mio. € vorhanden war, hat sich dieser durch coronabedingte Einnahmeausfälle, insbesondere bei Veranstaltungsentgelten, Kita- und OGS-Beiträgen und Steuermindereinnahmen insbesondere bei der Gewerbesteuer so drastisch verschlechtert, dass seit Mitte April fortlaufend Kassenkredite in unterschiedlicher Höhe bis zu derzeit 5 Mio.€ zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Stadt Oelde in Anspruch genommen werden müssen. Weil in den kommenden Wochen weitere größere Zahlungen für fortschreitende Bauprojekte an Gesamtschule und Gymnasium oder Grunderwerbe fällig werden und andererseits auch im Juni und Juli noch Kita-Beiträge zumindest teilweise ausfallen werden bzw. noch weitere Steuerausfälle infolge noch vorliegender Steuerstundungsanträge zu erwarten sind, ist zu befürchten, dass im Laufe des Jahres 2020 die Stadt Oelde zur Sicherstellung ihrer Zahlungsfähigkeit noch höhere Kassenkredite, als die bisherigen 5 Mio. € in Anspruch nehmen muss.

Ob der bisher in der Satzung vorgesehene Höchstbetrag von 10 Mio. € im Jahresverlauf ausreichen wird, kann derzeit nicht mit Sicherheit beantwortet werden. Um aber über die Sommerpause und die anschließende längere, kommunalwahlbedingte Sitzungspause bis zum Zusammentreten des neu gewählten Rates Anfang November 2020 handlungsfähig zu bleiben, ist es aus Gründen der Vorsicht geboten, die Haushaltssatzung im Wege des vereinfachten Nachtrages so anzupassen, dass der Höchstbetrag der zulässigen Kassenkredite zur Liquiditätssicherung im Haushaltsjahr 2020 vorsorglich von 10 auf 15 Mio. € erhöht wird. Eine Inanspruchnahme dieser zusätzlichen Ermächtigung wird natürlich nur und insoweit erfolgen, wie dies zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Stadtkasse unvermeidlich ist.

Rechtsgrundlage für diese vereinfachte Nachtragssatzung ist § 81 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung. Die in § 5 der bestehenden Haushaltssatzung ausgewiesene Obergrenze der Liquiditätskredite kann nur durch Nachtragssatzung erhöht / geändert werden.

Seit dem 20. Mai 2020 liegt ein Gesetzentwurf des Landes NRW eines „Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz) vor. Nach § 3 dieses Gesetzentwurfes, dessen Verabschiedung vom Land NRW kurzfristig erwartet wird, können Nachtragssatzungen zur Haushaltssatzung 2020, welche ausschließlich die Anpassung des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages für die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung zum Gegenstand haben, von den zuständigen Organen (hier: Rat der Stadt Oelde) beschlossen werden. Ein vorgeschaltetes Verfahren zur öffentlichen Bekanntgabe findet nicht statt. Ebenso unterliegt ein solch eingeschränkter Nachtrag nicht den sonstigen Form- und Inhaltsanforderungen einer regulären Nachtragssatzung, d.h. er erstreckt sich nicht auf die vollständige Überarbeitung und Aktualisierung aller sonstigen Haushaltsansätze. Das ist gerade angesichts der derzeitigen Prognoseunsicherheiten zur Dauer der wirtschaftlichen Folgewirkungen der Corona-Krise und damit zur weiteren Steuerentwicklung auch weder fachlich möglich noch vom Gesetzgeber gewollt.

Nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Oelde würde die Nachtragssatzung der Kommunalaufsichtsbehörde beim Kreis Warendorf angezeigt und darf dann frühestens eine Woche nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden.

Auch wenn zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Rates diese Gesetzesfassung noch nicht vom Landtag beschlossen wurde, ist es nach erfolgter Abstimmung zwischen dem Stadtkämmerer und dem Kreiskämmerer vom 26.05.2020 zulässig, als „Vorsorgebeschluss“ zur Sicherung der

Funktionsfähigkeit der Stadtverwaltung und in Erwartung der angekündigten Rechtsänderung bereits jetzt im vereinfachten Verfahren diese Satzungsänderung / Nachtragshaushaltssatzung im Rat zu beschließen.

Denn das Kommunalministerium des Landes NRW hat die Kommunen durch Erlass vom 06.04.2020, Az. 304-36.16-2000/20 bereits im Vorgriff auf die angekündigte Gesetzesänderung angewiesen, wegen derzeit coronabedingt mangelnder Verlässlichkeit der Ermittlung von Finanz- und Steuerdaten in Pandemiezeiten den bisherigen Nachtragshaushaltsvorschriften der Gemeindeordnung in Teilen (d.h. bezüglich der eigentlich erforderlichen Verpflichtung zur Aufstellung eines umfassenden Nachtragshaushalts aus Anlass eines drohenden erheblich verschlechterten Jahresergebnisses, §§ 81 Abs. 2 Satz 1 Ziffern 1 und 2 GO NRW) bis auf Weiteres nicht nachzukommen, weil diese Normen für das Jahr 2020 vorläufig außer Vollzug gesetzt werden (Vgl. hierzu Wortlaut von Ziffer 4 des Erlasses).

Da es aber zugleich in der aktuellen Lage nicht auszuschließen ist, dass eine Kommune infolge von Ertrags- und Einzahlungsrückgängen ihre Auszahlungsverpflichtungen nicht ohne Aufnahme von Liquiditätskrediten wird erfüllen können, ist den Kommunen gemäß Ziffer 8 des vorgenannten Erlasses gleichzeitig aufgegeben worden, ihren voraussichtlichen Liquiditätsbedarf zu überprüfen und die in der Haushaltssatzung normierte Grenze des Höchstbetrages der Kassenkredite vorsorglich durch Nachtragshaushaltssatzung im erforderlichen Umfang, ggf. bei Bedarf auch deutlich, zu erhöhen.

Dieser Erlassvorgabe des Ministeriums kommt die Stadt Oelde hiermit vorsorglich zur Sicherstellung ihrer dauerhaften Aufgabenerfüllung und Handlungsfähigkeit auch im Krisenjahr 2020 nach. Denn insbesondere die Rückgänge der Gewerbesteuer um bis zu erwarteten – 40 % gegenüber dem Planansatz und die Rückgänge bei der Einkommenssteuer um bis zu – 10 % in diesem Jahr belasten insbesondere im II. und III. Quartal die Kassenliquidität so deutlich, dass vorsorglich die Erhöhung des zulässigen Liquiditätskredithöchstvolumens notwendig ist.

#### **Anlage(n)**

Ministerialerlass vom 06.04.2020